

Wichtige steuerliche Informationen für Ärzte und Zahnärzte zum **Jahresende 2024**



Steuern sparen oder verlagern

Alljährlich stellt sich zum **Ende des Jahres** die Frage, mit welchen Maßnahmen Sie aktiv Ihre Steuerbelastung verringern oder zumindest hinausschieben können. Wir haben Ihnen nachfolgend die wichtigsten Maßnahmen zusammengestellt.

Erwarten Sie im kommenden Jahr ein schlechteres Praxisergebnis oder anderweitige steuerlich relevante Einbußen, ist es möglich, dass Ihr Steuersatz 2025 niedriger ist als 2024. Dann lohnt es sich im Einzelfall, Ausgaben in das laufende Jahr vorzuziehen und/oder Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben. So nutzen Sie die unterschiedlichen Steuersätze jahresübergreifend aus. Das Prinzip, von Steuersatzunterschieden zu profitieren, funktioniert nicht nur jahres-, sondern auch generationenübergreifend, wenn Sie Einkünfte

beispielsweise auf Ihre Kinder oder Enkel verlagern.

Echte Steuerersparnis-Maßnahmen:

- **Verlagerung von Einkünften** auf nahe Angehörige, z. B. durch Schenkungen, durch die Bestellung eines Zuwendungsnießbrauchs an vermieteten Immobilien oder durch Anstellung in der Praxis.
- Zahlungen von **Beiträgen zur Basisaltersversorgung** (Versorgungswerk, Rürup-Produkt und gesetzliche Rentenversicherung) von jährlich bis zu insgesamt 55.132 € bei Verheirateten bzw. 27.566 € bei Ledigen. Hierbei handelt es sich um eine Höchstgrenze. Darüber hinaus geleistete Beiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig (siehe Seite 5).

- **Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung** noch in 2024 bereits für die Jahre 2025, 2026 und 2027. Dadurch können Sie ggf. erreichen, dass sich in 2025 bis inkl. 2027 andere Versicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-, Risikolebensversicherung etc.) steuerlich auswirken, die sonst ins Leere laufen würden (siehe Seite 5)
- Mitgliedsbeiträge und **Spenden** an gemeinnützige Institutionen und Vereine sowie an politische Parteien im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze.

Im Spitzensteuersatzbereich lediglich Zinsvorteile durch Steuerverlagerung

Der allgemeine **Spitzensteuersatz wird nach aktueller politischer Lage** im Jahr 2025 unverändert bei 42 % bzw. bei 45 % im Falle der Reichensteuer liegen. Falls aber tatsächlich die Spitzensteuersätze ab 2025 erhöht werden sollten, kann dem ein Stück weit entgegengewirkt werden, indem für Ihre Praxis eine Bilanz auf den 31.12.2024 erstellt wird anstelle der üblichen Einnahmenüberschussrechnung. An die Gewinnermittlungsart Bilanz sind Sie dann drei Jahre gebunden, danach kann wieder zur Einnahmenüberschussrechnung gewechselt werden. Die Reichensteuer greift im Jahr 2024 ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 € für Ledige bzw. 555.652 € für Verheiratete. Einkommensverlagerungen im Bereich des Spitzensteuersatzes führen zu keiner echten Steuerersparnis, sondern lediglich zu Zinsvorteilen.

Auf diesen Zinsvorteil zielen steuerver-schiebende Maßnahmen ab. Um Steuer-verschiebungen handelt es sich, wenn sich Ihr persönlicher (Grenz-)Steuersatz im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024

nicht ändert. Das trifft immer dann zu, wenn sich das zu versteuernde Einkommen p. a. in beiden Jahren bei Ledigen in etwa zwischen 65.000 € und 278.000 € bzw. bei Verheirateten ca. zwischen 130.000 € und 556.000 € bewegt. Bei einem zu versteuernden Einkommen unter 66.000 € / 130.000 € und nahe 278.000 € / 556.000 € ist **stets der Einzelfall zu prüfen**.

Die Steuerverschiebung kann bei einem unveränderten (Grenz-)Steuersatz einen Zinsvorteil bringen, weil Sie Ihre Steuer- und die Vorauszahlungsanpassung bzw. ggf. den Versorgungswerksbeitrag jeweils ein Jahr später zahlen müssen. Die Höhe der Steuer an sich bleibt aber gleich. Sofern Sie Ausgaben vorziehen bzw. Einnahmen hinausschieben, müssen Sie immer darauf achten, dass der Zinsverlust durch die Finanzierung einer solchen Maßnahme nicht höher ist als der Zinsgewinn durch die vorgezogene Steuerersparnis.

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Einkünfteerzielung (Praxis, Vermietung) zur Steuerverlagerung bzw. Steuerersparnis denkbar:

- Zeitlich **vorgezogene Investitionen** in medizinische Geräte, Einrichtungsgegenstände für die Praxis, in einen Pkw usw. (zeitanteilige Abschreibung).
- **Vorgezogene Erneuerungsaufwendungen** für Praxisräume und vermietete Objekte mit Zahlung in 2024.
- Anschaffung sogenannter **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (GWG). Das sind Gegenstände, die ohne Umsatzsteuer ab 2024 bis zu 800 € pro Stück kosten. Sie können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden, ebenso wie bestimmte IT-Investitionen. **Anmerkung:** Maßgeblich für die steuerliche Abzugsfähig-

keit von Investitionen ist das Lieferdatum der Wirtschaftsgüter. Der Zahlungszeitpunkt ist hier unerheblich, er kann also auch in 2025 liegen.

- Der Abschreibungseffekt für bewegliche Wirtschaftsgüter kann auch vor der Anschaffung durch Bildung eines **Investitionsabzugsbetrages** (50 %) nach § 7 g EStG erzielt werden. Er darf gebildet werden, wenn Ihre Praxis einen Gewinn von höchstens 200.000 € p. a. erzielt. Sofern Ihre Steuerveranlagung 2023 noch offen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag in 2023 für die bis zum Ende des Jahres 2026 angeschafften Geräte etc. in Anspruch genommen werden. Wenn Ihre Steuerveranlagung 2023 bereits bestandskräftig abgeschlossen ist und Ihr Praxisgewinn in 2024 voraussichtlich unter 200.000 € liegt, sollten Sie Investitionen erst in 2025 bzw. 2026 vornehmen. Denn dann können Sie in 2024 anstelle der Abschreibung den höheren Investitionsabzugsbetrag geltend machen (Ausnahme: zu mehr als 10 % privat genutzte Pkw).

- Befristet für Investitionen in der Zeit vom 01.04. bis 31.12.2024. Die **degressive Abschreibung** darf maximal das 2-Fache der linearen Abschreibung, höchstens aber 20 % betragen.

Bei größeren Investitionen, z. B. einem OPG oder einer neuen Behandlungseinheit, kann es deshalb sinnvoll sein, die Auslieferung dieser Wirtschaftsgüter durch das Depot an Sie in diesen Zeitraum zu legen. Das Beststellungs- und Zahlungsdatum sind hierbei unerheblich.

- Anzahlungen bzw. **vorgezogene Zahlungen für Hausreparaturen**, wenn es sich um Praxisräume oder ein vermietetes Objekt handelt. *)

- **Hinausschieben** der Geltendmachung von **Honorarforderungen** gegenüber Privatpatienten (Zahlungseingang erst 2025).*)
- **Hinausschieben von K(Z)V-Zahlungen** u. ä. Da es sich bei den K(Z)V-Zahlungen um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt, wird die Zahlung dem neuen Jahr (2025) nur dann zugerechnet, wenn sie nach dem 10.01.2025, also ab Montag, 13.01.2025, bei Ihnen eingeht.
- **Anzahlungen**, soweit kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt bzw. vorgezogene Zahlungen und vorgezogene Einkäufe für Verbrauchsmaterial, z. B. für Edelmetalle/Labor bei Zahnärzten.*)
- **Vorauszahlungen auf Dauerschuldverhältnisse** wie beispielsweise Praxismietvertrag für maximal fünf Jahre.*)

Wachstumschancengesetz: Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Mietwohngebäude

- **Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude.**

Diese degressive Abschreibung beträgt 5 % p. a. und wird für im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2029 neu gebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohnungen gewährt. Die lineare Abschreibung hierfür beträgt lediglich 3 %. Im Ergebnis wird eine Mehrabschreibung von 2 % gewährt. Bei Anschaffung einer Wohnung mit einem Gebäudeanteil von bspw. 500.000 € sind das 10.000 € pro Jahr, also ca. 4.500 € mehr Steuerersparnis in den ersten Jahren. Da die 5 % immer vom verbleibenden Restwert, d. h. von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Abzug

der geltend gemachten degressiven Abschreibung gerechnet werden, verringert sich der Vorteil hierdurch im Laufe der Jahre. Wenn eines Tages die lineare Abschreibung höher ist als die degressive, kann zur linearen Abschreibung gewechselt werden. An der unterstellten Nutzungsdauer von 33 Jahren für Wohnimmobilien, die nach dem 01.01.2023 fertiggestellt worden sind, ändert sich hierdurch nichts. Auch hier können nur 100 % der Gebäudekosten abgeschrieben werden, aber in den Anfangsjahren eben deutlich schneller.

- **Sonderabschreibungen nach § 7b EStG für kostengünstigen Mietwohnungsneubau**

Es wurde gesetzlich geregelt, dass die Errichtung oder der Kauf von neuem, bisher nicht vorhandenem Wohnraum durch diese Sonderabschreibung gefördert wird, wenn der Bauantrag bzw. die Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 erfolgte bzw. erfolgt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen hierbei pro Quadratmeter Wohnfläche 5.200 € nicht überschreiten. Dies bezieht sich rein auf die Kosten für das Gebäude, der Aufwand für den Grund und Boden wird nicht mitgerechnet. Diese Abschreibung wird erstmals ab 2023 gewährt.

Die Sonderabschreibung in Höhe von 5 % pro Jahr bemisst sich nach Anschaffungskosten von maximal 4.000 € pro m² Wohnfläche. Soweit die Anschaffungskosten 4.000 € pro m² übersteigen, erfolgt die Abschreibung hierfür linear.

Die Sonderabschreibung kann in den ersten vier Jahren nach der Anschaffung neben der vorgenannten degressiven Abschreibung geltend gemacht werden. Dann beträgt die Abschreibung für das Jahr der Fertigstellung und für die folgenden drei

Jahre jeweils 10 % pro Jahr für bis zu 4.000 € Anschaffungs- und Herstellungskosten pro m². Für die übersteigenden Anschaffungs- und Herstellungskosten 5 %.

- **Inflationsausgleichsprämie**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten noch bis zum 31.12.2024 die sog. Inflationsausgleichsprämie in Höhe von maximal 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen, soweit das noch nicht geschehen ist. Wichtig ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Steuerfreiheit ist im Falle einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen. Die Prämie kann auch in Raten gezahlt werden.

*) Anmerkung: Diese Maßnahmen funktionieren nicht, wenn der Gewinn - ausnahmsweise - durch Vermögensvergleich (Bilanz) ermittelt wird.



Vorsicht Falle bei der Zahlung von Beiträgen zur Basisaltersversorgung (Versorgungswerke, Rürup-Produkte und gesetzliche Rentenversicherung)

Für die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur sogenannten Basisaltersversorgung gilt für 2024 eine gesetzliche Höchstgrenze von jährlich 27.566 € bei Ledigen und 55.132 € bei Verheirateten.

Durch verschiedene Umstände, z. B. durch Zusammenballung von Nachzahlungen und laufender Beitragszahlung zum Versorgungswerk und / oder durch Beitragszahlung zu einem Rürup-Produkt, kann es vorkommen, dass die vorgenannten Grenzen überschritten werden. Die übersteigenden Beiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig und sollten deshalb unbedingt vermieden werden.

Falls möglich, gestalten Sie Ihre Beitragszahlungen, z. B. durch teilweise Verlagerung in das nächste Jahr bzw. durch Vorziehen in dieses Jahr, so, dass die o. g. Grenzen eingehalten werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Prüfung der Frage zur Verfügung, ob Sie die Grenzen eventuell überschreiten werden und ob

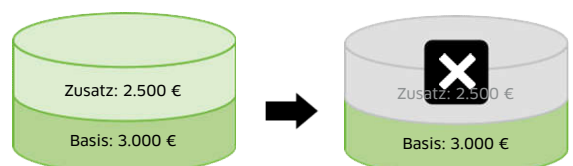
und wie das gegebenenfalls vermieden werden kann.

Steuroptimierung durch Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung

Steuerlich abzugsfähig sind Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Darüberhinausgehende, zusätzliche Beiträge zur Krankenversicherung sind ebenso wie Beiträge zu Risikolebens-, Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosen- und Berufsunfähigkeitsversicherungen regelmäßig nicht abzugsfähig, da durch die Basisabsicherung der jährliche Höchstbetrag von 2.800 € bei Selbstständigen bzw. 1.900 € bei Arbeitnehmern meist vollständig ausgeschöpft ist.

Konkret bedeutet das:

Zahlt beispielsweise ein lediger Zahnarzt jährlich 3.000 € zur Basiskranken- und Pflegeversicherung und 2.500 € für seine Zusatzabsicherung, sind nur 3.000 € steuerlich abzugsfähig, weil dadurch der Höchstbetrag von 2.800 € bereits ausgeschöpft ist.



Durch eine Vorauszahlung von Basis-
 kranken- und Pflegeversicherungsbei-
 trägen (max. 3 Jahresbeiträge) kann die
 steuerliche Abzugsfähigkeit optimiert
 werden. Werden wie im Beispiel im Jahr
 2024 für die Jahre 2025 bis 2027 die
 Beiträge zur Basisabsicherung voraus-
 gezahlt, sind in 2024

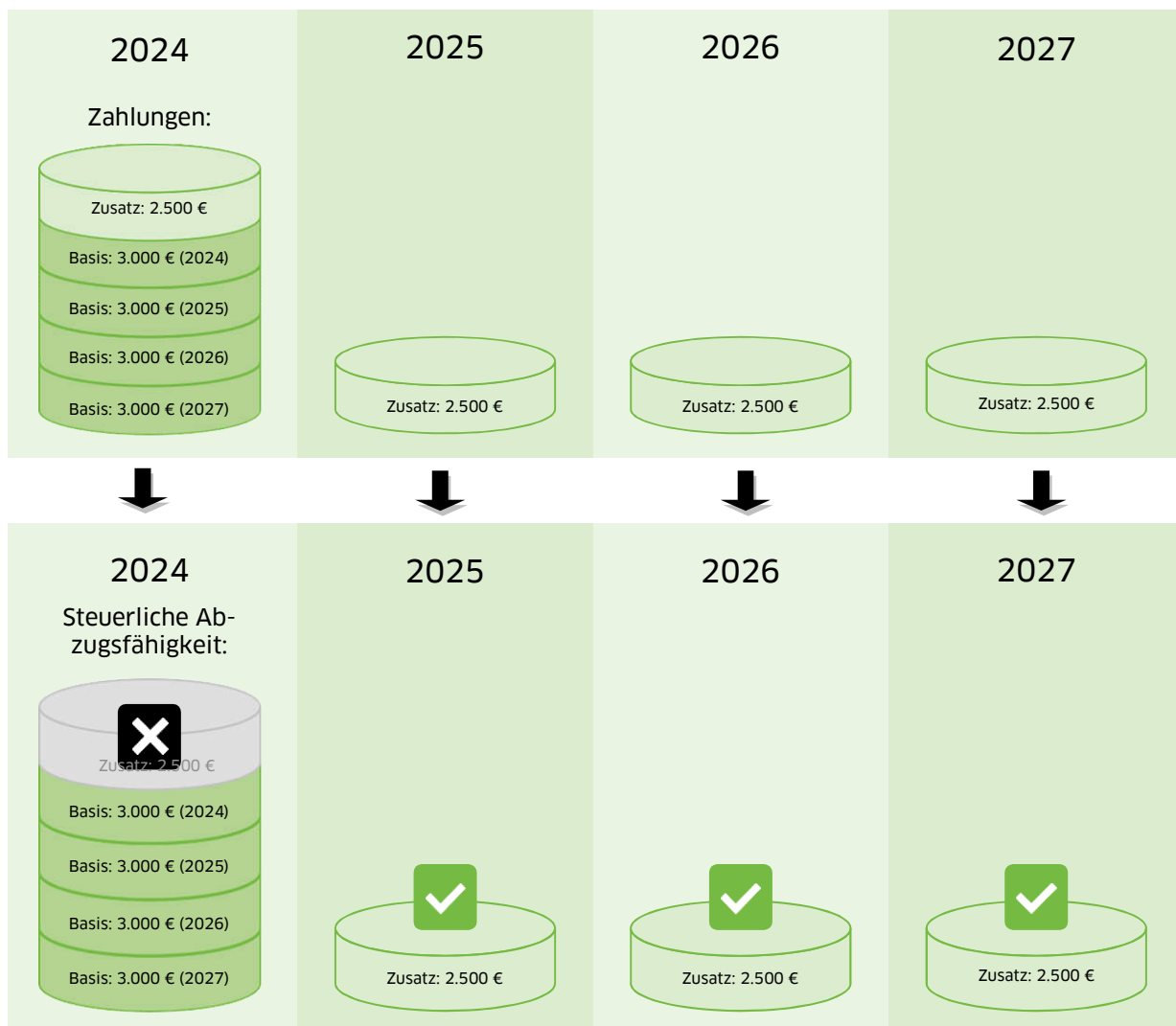
$$4 \times 3.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$$

abzugsfähig. In den Jahren 2025 bis
 einschließlich 2027 leistet er keine Bei-
 träge zur Basisabsicherung, weshalb
 der Höchstbetrag von 2.800 € unges-
 chmälert für andere Versicherungen
 zur Verfügung steht. Es sind die tatsäch-
 lich gezahlten Beiträge in Höhe von
 2.500 €, abzugsfähig. Im Ergebnis sind
 so für die Jahre 2024 - 2026 insgesamt

$4 \times 3.000 \text{ €} + 3 \times 2.500 \text{ €} = 19.500 \text{ €}$
 steuerlich berücksichtigungsfähig statt
 ohne Vorauszahlung nur 12.000 €. Bei
 einem Grenzsteuersatz von 42 % ent-
 spricht dies einer Steuerersparnis von
 3.150 €.

Bitte beachten Sie, dass für Vorauszah-
 lungen zur privaten Krankenversiche-
 rung die Zustimmung der Versiche-
 rungsgesellschaft eingeholt werden
 muss.

Erkundigen Sie sich deshalb vorher bei
 Ihrer Krankenkasse über die Bedingun-
 gen (Rabatte, Rückerstattung bei Tod
 usw.)





Nur wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen treffen

Grundsätzlich gilt für jede Maßnahme, dass sie wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Insbesondere Investitionen zur Steuereinsparung sollten wohlüberlegt sein und sorgfältig geprüft werden. Der Steuerspareffekt (ohne Kirchensteuer) beträgt maximal rund 44,3 % (Reichensteuer: rund 47,5 %). Den Rest bezahlen immer Sie.

Empfehlungen zum Zahlungsverkehr

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht bei Zahlungen um den Jahreswechsel oft das Problem der richtigen Zuordnung. Veranlassen Sie daher Ihre Überweisungen rechtzeitig, damit anhand der Kontoauszüge ersichtlich ist, dass diese noch in 2024 erfolgt sind.

Testament/Erbvertrag/Schenkungssteuer / Erbschaftsteuer

Schenkungssteuer - Vorsicht Falle!

Im Laufe der Jahre gelingt es vielen Ärzten / Zahnärzten, erhebliches Vermögen zu bilden. Zum einen durch die eige-

ne Arbeitsleistung, zum anderen durch erhaltene Schenkungen oder Erbschaften.

Oftmals hat ein Ehegatte mehr Einkommen als der andere, so dass die Vermögensbildung in unterschiedlicher Höhe erfolgt. Viele Eheleute gehen davon aus, dass es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft möglich ist, Vermögen von einem auf den anderen Ehegatten zu übertragen, ohne dass hierfür die Schenkungssteuer anfällt. Das ist leider nicht der Fall.

Auch bei der Zugewinnngemeinschaft besitzt jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen. Lediglich bei Beendigung der Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod, wird der Zugewinn hälftig aufgeteilt. Wenn während des Bestehens der Ehe Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird, **ist auch das eine Schenkung, die zur Schenkungssteuer führen kann.** Dies ist dann der Fall, wenn der Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehegatten in Höhe von 500.000 € für die letzten zehn Jahre überschritten wird.

Schenkungen in diesem Sinne sind unter anderem Übertragungen von Bankguthaben, Aktiendepots usw. Eine böse Falle sind hier sogenannte Oder-Bankkonten. Einzahlungen eines Ehegatten auf

ein Oder-Konto können ggf. auch dem anderen Ehegatten zugerechnet werden, so dass eine Schenkung vorliegt. Eine reine Vollmacht für ein Konto des anderen Ehegatten ist jedoch unschädlich. Auch die Tilgung von Schulden für vermietete Immobilien des einen Ehegatten durch den anderen oder für gemeinsame Immobilien gilt als Schenkung. Eine Ausnahme stellt die eigengenutzte Wohnimmobilie dar. Zuwendungen zum laufenden Unterhalt, also zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten, gelten nicht als Schenkung.

Nicht selten wird bei Schenkungen unbewusst der Freibetrag überschritten und somit ungewollt eine Schenkungssteuer ausgelöst.

Um das zu vermeiden, achten Sie bitte streng darauf, dass Sie Ihrem Ehegatten oder Ihr Ehegatte Ihnen **innerhalb von zehn Jahren nicht mehr als 500.000 € zuwenden**. Falls Sie sich unsicher sind, klären Sie den Vorgang bitte **vorher** mit uns ab.

Falls Sie noch kein **Testament oder keinen Erbvertrag** haben, sollten Sie darüber nachdenken, dies bald zu ändern. Für die allermeisten Ärzte/Zahnärzte ist ein Testament oder ein Erbvertrag ratsam.

Falls Sie schon ein Testament oder einen Erbvertrag haben, wird es nach drei bis fünf Jahren Zeit zu prüfen, ob die Regelungen noch der Realität entsprechen.

Wir können Sie hierbei gerne unterstützen.

Mütterrente – auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke

In der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) versicherte Personen, die Kinder haben, bekommen für deren Kindererziehungszeiten Anwartschaften in der deutschen Rentenversicherung gutgeschrieben. Weniger bekannt ist, dass dies auch für Personen gilt, die nicht Mitglied bei der deutschen Rentenversicherung, sondern bei einem berufsständischen Versorgungswerk sind.

Wenn Sie als Mitglied eines Versorgungswerkes Kinder haben, sollten Sie rechtzeitig vor Erreichen des Regelrentenalters Kontakt mit einer Beratungsstelle der deutschen Rentenversicherung aufnehmen und klären, wie viele Beitragsmonate Ihnen gutgeschrieben wurden. Die Anzahl der Beitragsmonate richtet sich nach dem Geburtsjahr Ihrer Kinder. Voraussetzung für die Gewährung einer Rente ist, dass mindestens 60 Beitragsmonate gutgeschrieben wurden. Erreichen Sie diese 60 Beitragsmonate nicht allein durch die Anwartschaften aufgrund Ihrer Kinder steht es Ihnen frei die restlichen Beitragsmonate durch nachträgliche Beitragszahlung zu erwerben. In aller Regel ist es sehr sinnvoll diese Beitragsmonate nachzuentsrichten.

Wertpapierverluste

Bankkunden, die im ablaufenden Jahr Aktien und andere Wertpapiere mit Verlust verkauft haben, merken sich bitte den 15. Dezember vor. Wollen Sie die Verluste in diesem Jahr mit eben solchen Gewinnen bei anderen Geldinstituten bei der Steuererklärung verrechnen lassen, müssen Sie bis spätestens dahin eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen. Sie stellen den Antrag bei

der Bank, bei der die Verluste angefallen sind, und geben die entsprechende Bescheinigung an uns. Wir setzen dann den bescheinigten Verlust in Ihrer Steuererklärung für 2024 an.

Aufbewahrungsfristen

Die nachfolgend genannten Unterlagen und Dokumente können Sie in der Regel **mit Ablauf des 31.12.2024** vernichten.

Bitte beachten Sie:

Es besteht Aufbewahrungspflicht über den 31.12.2024 hinaus, wenn zu diesem Zeitpunkt

- eine Außenprüfung für 2014 oder früher noch nicht abgeschlossen ist,
- ein Rechtsbehelfsverfahren (Einspruch, Klage) für 2014 oder früher noch läuft oder
- die Steuererklärung für 2013 verspätet abgegeben wurde.

Bitte bewahren Sie die Unterlagen in diesen Fällen bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Abgabe der Steuererklärungen auf.

Bücher und Aufzeichnungen	letzte Eintragung 2014 oder früher
Inventare (Anlageverzeichnisse) Jahresabschlüsse	Aufstellung 2014 oder früher. Dies sind in der Regel die Jahresabschlüsse für 2013 und früher
Buchungsbelege, z. B. Ein-/ Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen, Kontoauszüge Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV	aus 2014 oder früher
Empfangener geschäftlicher Schriftverkehr Kopien versandten geschäftlichen Schriftverkehrs	Empfang bzw. Versand im Jahr 2018 oder früher
Sonstige, für die Besteuerung bedeutende Unterlagen, z. B. Lohnunterlagen	Erstellung im Jahr 2018 oder früher

Impressum

FUCHS & STOLZ
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft mbB

Bernhard Fuchs
Steuerberater

Michael Stolz, B. A.
Steuerberater
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Angestellte Steuerberater:

Artur Fuchs
Steuerberater

Eva-Maria Englert
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Steuerberaterin

Nina Horn, B.A.
Steuerberaterin
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

In den Böden 1
97332 Volkach
Tel.: 09381 / 80 80-10

mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de

Registergericht: AG Würzburg
Registernummer: PR 53
Sitz: Volkach

Urheberrecht/Copyright

Dieser Informationsbrief ist mit seinem Inhalt, seiner inneren und äußeren Form urheberrechtlich geschützt. Dieses Werk ist gegen schuldhaft rechtswidrige Verletzung strafrechtlich geschützt, ferner zivilrechtlich dadurch, dass bei schuldhaftem Handeln Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung/Verwendung ohne schriftliche Einwilligung der Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, unzulässig. Das gilt insbesondere für die Nutzung als Beratungersatz, die Überlassung an Dritte, Vervielfältigungen (Kopien) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftungsausschluss

Da ein solcher Infobrief niemals dem Anspruch auf eine vollständige und rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematik und niemals dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage/Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen kann und die Rechtsprechung einem ständigen Wandel unterliegt, schließt die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus, soweit keine individuelle Beratung durch die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, erfolgt ist.